

Satzung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Zentrum für Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung (ZeMKI)

Vom 27.02.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 06.03.2019 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2018 (Brem.GBl. S. 168), die auf Grund von § 92 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.02.2019 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Rechtsstellung

Das ZeMKI – Zentrum für Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung / Centre for Media, Communication and Information Research – ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Es erfüllt seine Aufgaben nach § 2 in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Ziel des ZeMKI ist es, durch wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung den Wandel von Medien und Kommunikationsprozessen im Hinblick auf Kultur-, Gesellschafts-, Organisations- und Technologiewandel zu analysieren und die Forschung in diesem Bereich durch Förderung und Intensivierung voranzutreiben.

(2) Ziel des ZeMKI ist es, eine Brücke zu schlagen zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an der Universität Bremen und Aktivitäten weiterer Medieninstitutionen.

(3) Ziel des ZeMKI ist es, die Ergebnisse seiner Forschungsaktivitäten in die einschlägige Lehre der an ihm beteiligten Personen in ihren Studiengängen einfließen zu lassen.

(4) Das ZeMKI gliedert sich in Arbeitsgruppen, die als Labs organisiert sind.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des ZeMKI sind:

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die durch den Beschluss der ZeMKI-Mitgliederversammlung in das ZeMKI aufgenommen werden.

(2) Beratende Mitglieder des ZeMKI – ohne Stimmrecht – können ferner sein:

1. Fellows,
2. nicht wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Doktoranden und Doktorandinnen, Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie wissenschaftliche Hilfskräfte,
3. Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen sowie Experten und Expertinnen für die Dauer ihrer Tätigkeit im ZeMKI,
4. Universitäre und außeruniversitäre Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft, auch der beratenden, setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Austritt aus dem ZeMKI kann durch schriftliche Kündigung oder Aufgabe der Universitätsangehörigkeit erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds bestimmten Personen den Status von Fellows verleihen, um die wissenschaftlichen Leistungen der betreffenden Person zu würdigen. Der Status als Fellow entspricht formal dem eines beratenden Mitglieds. Über die Mitgliedschaft, auch die beratende, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

Organe des ZeMKI sind:

1. der Sprecher oder die Sprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Labs,
4. der Lenkungskreis,
5. der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Sprecher / Sprecherin

(1) Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt das ZeMKI nach innen und außen. Er oder sie leitet das ZeMKI im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Regelungen gem. § 92 BremHG.

(2) Aufgaben des Sprechers oder der Sprecherin sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des ZeMKI,
2. Erstellung des Haushaltsplans und Kontrolle über dessen Abwicklung,
3. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
4. Herstellung und Pflege der Kooperationsbeziehungen,
5. Berufung des Forschungskoordinators oder der Forschungskoordinatorin des ZeMKI,
6. Rechenschaftsbericht am Ende der Amtszeit.

(3) Der Sprecher oder die Sprecherin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrinnen von den Mitgliedern des ZeMKI gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder und zugleich der Mehrheit der dem ZeMKI angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung mit dem dort geregelten Stimmrecht an.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Erörterung und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Arbeit des ZeMKI, des Forschungsprogramms und gemeinsam zu bearbeitender Probleme,
2. Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern in das bzw. aus dem ZeMKI,
3. Veränderungen der Satzung,
4. Beratung des Rechenschaftsberichtes des Sprechers oder der Sprecherin.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird durch den Sprecher oder die Sprecherin einberufen. Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen nach Bedarf oder auf Initiative der Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt wiederum durch den Sprecher oder die Sprecherin.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, lädt der Sprecher oder die Sprecherin unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung, welche die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung gem. den Regelungen im BremHG, insbesondere § 97 und § 101 BremHG

§ 7

Labs

(1) Labs sind Arbeitsgruppen zu aktuellen Forschungsthemen des ZeMKI unter der Leitung eines oder mehrerer Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen. Die Einrichtung eines Labs ist beim Lenkungskreis zu beantragen.

(2) Die Einrichtung eines Labs ist auf Vorschlag des Lenkungskreises möglich; ihr müssen der Sprecher oder die Sprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin des ZeMKI zustimmen.

(3) Aufgabe eines Labs ist die Realisierung von Grundlagen- und Anwendungsforschung im Gesamtforschungsfeld des ZeMKI.

(4) Über die Auflösung eines Labs entscheidet der Lenkungskreis mit 2/3 Mehrheit.

§ 8

Lenkungskreis

(1) Dem Lenkungskreis gehören alle Leiter und Leiterinnen der Labs des ZeMKI und der Forschungsordinator oder die Forschungsordinatorin des ZeMKI an sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der nicht promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (Promovierende) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter (Postdocs) des ZeMKI und die Frauenbeauftragte gem. § 12 mit beratender Stimme an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden je von den nicht promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Aufgaben des Lenkungskreises sind:

1. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme neuer Forschungsvorhaben in das ZeMKI,
2. Beratung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern in das bzw. aus dem ZeMKI,
3. Einrichtung und Auflösung von Labs,
4. Planung von Veranstaltungen wie Kolloquien, Workshops und Tagungen,
5. Verabschiedung des Haushaltsplans.

(3) Sitzungen des Lenkungskreises finden mindestens zweimal pro Semester statt. Sie werden durch den Sprecher oder die Sprecherin einberufen. Darüber hinaus können Sitzungen des Lenkungskreises nach Bedarf oder auf Initiative seiner Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt wiederum durch den Sprecher oder die Sprecherin und kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(4) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Entscheidungen des Lenkungskreises, welche die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung gem. den Regelungen im BremHG, insbesondere § 97 und § 101 BremHG.

§ 9

Forschungskoordination

(1) Die Forschungskordinatorin oder der Forschungskordinator wird von dem Sprecher oder der Sprecherin des ZeMKI berufen. Er oder sie ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungskreises und ist dem Sprecher oder der Sprecherin unterstellt. Er oder sie ist labübergreifend zuständig für die Umsetzung des Forschungsprogramms sowie für Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und -partnern verantwortlich. Er oder sie unterstützt den Lenkungskreis und den Sprecher oder die Sprecherin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(2) Die Verwaltung ist dem Sprecher oder der Sprecherin unterstellt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung eines Haushaltsplans.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat besteht aus fünf Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen in der Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung international ausgewiesen sind und das Vertrauen des Akademischen Senats und des Rektors oder der Rektorin genießen. Aktuell Beschäftigte am ZeMKI können nicht Mitglieder des Beirats sein; ehemalige Mitglieder des ZeMKI können nur in besonderen Ausnahmefällen Mitglied des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Lenkungskreises vom Rektor oder von der Rektorin der Universität für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine Wiederwahl / erneute Bestellung ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Die Beiräte unterliegen keinerlei Aufträgen oder Weisungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät den Lenkungskreis bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms des ZeMKI und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in etwaigen Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des ZeMKI beeinträchtigen können. Der Beirat soll im Regelfall alle zwei Jahre zusammenkommen.

(4) Auf seinen regelmäßigen Sitzungen nimmt der Beirat auf Grundlage eines Tätigkeitsberichtes eine Bewertung der Arbeit des ZeMKI vor und berichtet darüber dem Rektor oder der Rektorin. Er spricht zugleich Empfehlungen für die weitere Arbeit aus und nimmt Stellung zum Forschungsprogramm.

§ 11

Evaluation

In Abständen von sieben Jahren nimmt der Akademische Senat auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes des ZeMKI und der Empfehlung des Beirates und der Forschungskommission eine Bewertung der Arbeit des ZeMKI vor. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i. V. m. § 92 Abs. 1, Satz 2 BremHG dar.

§ 12

Frauenbeauftragte

Das ZeMKI bestellt durch den Lenkungskreis eine Frauenbeauftragte oder ein Frauenbeauftragtenkollektiv (maximal 4 Frauen).

§ 13

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

- (1) Die Wissenschaftliche Einrichtung ZeMKI wird für die Dauer von sieben Jahren eingerichtet.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 06.03.2019

Der Rektor der Universität Bremen